

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Blankenheim vom 28.12.2010

Veröffentlichung: Bürgerbrief Nr. 26/2010

Inkrafttreten: 08.01.2011

Änderungen der Friedhofsgebührensatzung:

Lfd. Nr.	Datum der Satzung	Veröffentlichung	Inkrafttreten	Geänderte §§
1	26.03.2013	Bürgerbrief Nr. 7/2013	13.04.2013	Gebührentarif; hier: I b) 7, 8, 1 - 19
2	16.12.2016	Meine Gemeinde Nr. 1/2017	01.01.2017	Gebührentarif, hier: I b) 13 a, 13 b, 16, 17 a, 18 - 21 entfallen; II) Satz 1, 10
3	10.06.2022	Meine Gemeinde Nr. 07/2022	29.06.2022	Gebührentarif, hier: I a) 4, V 6

3. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Blankenheim vom 28.12.2010

Aufgrund § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (BestG NRW) vom 17.06.2003 (GV. NRW S.313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Juli 2014 (GV. NRW S. 405) sowie der §§ 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GV. NRW S. 448) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666) hat der Rat der Gemeinde Blankenheim in seiner Sitzung am 10.06.2022 folgende 3. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Friedhöfe und –einrichtungen sowie für damit zusammenhängende besondere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Satzung in Verbindung mit dem anliegenden Gebührentarif erhoben.
- (2) Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Gebührenpflichtiger

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist,
 - a) die in § 1 genannten Einrichtungen in Anspruch nimmt
 - b) eine besondere Leistung der Friedhofsverwaltung beantragt hat oder durch sie unmittelbar begünstigt wird.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gebührentarif (Anlage)

Zu § 1 der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Blankenheim vom 28.12.2010 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 10.06.2022.

I. Nutzungsgebühren für die Abgabe von Erdgrab- und Urnenstätten

a) Für die Abgabe von Reihengräbern werden erhoben:

1.	Für Erdgräber von Kindern bis zu 5 Jahren	549,00 €
2.	Für Erdgräber von Personen über 5 Jahren	696,00 €
3.	Für Erdgräber anonym	974,00 €
4.	Für eine Grabstelle am Bestattungsbaum für Sternenkinder inkl. Namenskennzeichnung	50,00 €
5.	Für Urnenreihengräber	626,00 €
6.	Für Urnenreihengräber anonym	739,00 €
7.	Für Urnenreihengräber als Urnenbaumgrab - pflegefrei -	752,00 €
8.	Für die Beisetzung der Asche durch Verstreuern im Aschestreuwäldchen	710,00 €

b) Für die Abgabe von Wahlgrabstätten werden erhoben:

1.	Für eine Einzelerdgrabstätte	1.305,00 €
2.	Für mehrstellige Erdgrabstätten je Grabstelle	1.305,00 €
3.	Für eine Einzelerdgrabstätte - außerhalb der Belegung -	2.609,00 €
4.	Für mehrstellige Erdgrabstätten - außerhalb der Belegung - je Grabstelle	2.609,00 €
5.	Für ein- oder mehrstellige pflegearme Erdgrabstätten je Grabstelle	1.565,00 €
6.	Für ein- oder mehrstellige pflegearme Erdgrabstätten - außerhalb der Belegung - je Grabstelle	3.130,00 €
7.	Für ein- oder mehrstellige pflegefreie Erdgrabstätten (Rasengräber) je Grabstelle	1.915,00 €
8.	Für ein- oder mehrstellige pflegefreie Erdgrabstätten (Rasengräber) - außerhalb der Belegung - je Grabstelle	3.829,00 €

9.	Für eine Einzelurnengrabstätte	1.174,00 €
10.	Für mehrstellige Urnengräberstätten je Grabstelle	1.174,00 €
11.	Für eine Einzelurnengrabstätten - außerhalb der Belegung -	2.348,00 €
12.	Für mehrstellige Urnengrabstätten - außerhalb der Belegung - je Grabstelle	2.348,00 €
13.	Für zweistellige Urnengrabstätten in unbelegtes Einzelerdgrab - je Grabstelle	1.174,00 €
13. a	Für zweistellige Urnengrabstätte in unbelegtes, pflegearmes Einzelerdgrab - je Grabstelle	1.571,00 €
13. b	Für zweistellige Urnengrabstätte in unbelegtes, pflegefreies Einzelerdgrab - je Grabstelle	1.964,00€
14.	Für ein- oder mehrstellige Urnengrabstätte als Urnenbaumgrab - je Grabstelle	1.331,00 €
15.	Für ein- oder mehrstellige Urnengrabstätte als Urnenbaumgrab - außerhalb der Belegung - je Grabstelle	2.661,00 €
16.	Für die Beilegung einer Urne in belegte Erdwahlgrabstätte, auch pflegearmes oder pflegefreies Einzelerdgrab, zuzüglich der Verlängerung des jeweiligen Nutzungsrechts gem. Abs. 1 Nr. I b), Ziffer 17	1.331,00 €
17.	Für eine Verlängerung des Nutzungsrechtes werden je Verlängerungsjahr 1/30 der Gebühr der Ziffern b) 1 – 15 erhoben.	
17. a	Für die Umwandlung einer bestehenden Grabstätte in eine andere Grabart ist die entsprechende Differenz zwischen den jeweiligen Grabarten zu entrichten	

II. Beisetzungsgebühren

Für das Herrichten eines Erdgrabes bzw. einer Urnenbeisetzung einschließlich der Ausschmückung mit Kunststoffmatten und der Abdeckung des Erdhügels sowie Beseitigung der überschüssigen Bodenmassen werden erhoben:

1.	Erdgrab von Kindern bis zu 5 Jahren (einschließlich anonym)	244,00 €
2.	Erdgrab von Personen über 5 Jahren (einschließlich anonym)	411,00 €
3.	Erdgrab von Personen über 5 Jahren - Zweit- und jede weitere Belegung	522,00 €
4.	Urnengrab (einschließlich anonym)	210,00 €
5.	Urnengrab - Zweit- und jede weitere Belegung -	219,00 €
6.	Urnengrab in Erdgrabstätte	219,00 €
7.	Urnenbaumgrab	210,00 €
8.	Selbstaushub - Bereitstellung von Geräten und Grabverbau	201,00 €
9.	Einebnung einer Grabstätte	267,00 €
10.	Vorzeitige Einebnung einer Grabstätte: je Jahr der Restlaufzeit und je Grabstelle	20,00 €

III. Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle

1.	Benutzung der Leichenhalle pauschal	166,00 €
----	-------------------------------------	----------

IV. Gebühren für Ausgrabung und Umbettung

1.	Ausgraben von Urnen zum Zwecke der Umbettung	210,00 €
2.	Umbettung von Urnen	210,00 €

V. Verwaltungsgebühren (Genehmigungen, Zulassungen, Zweitschriften)

1.	Das Aufstellen von Grabkreuzen und Grabeinfassungen, die nicht durch feste Bauwerke mit dem Boden verbunden werden (Betonsockel, Mauerwerkssockel), sind genehmigungsfrei.	gebührenfrei
2.	Genehmigung Grabzeichen, Grababdeckung, Schriftplatten u.ä.	48,00 €
3.	Genehmigung Grabeinfassung	48,00 €
4.	Zulassung von Steinmetzen u.ä. und Bestattern	48,00 €
5.	Zweitschrift der Urkunde über Nutzungsrecht	16,00 €
6.	Tageszulassung von Bestattern, Steinmetzen und anderen Gewerbetreibenden	35,00 €